Fall 1

Der Rechtsanwalt R möchte schon lange eine gebundene Gesamtausgabe der BGHZ erwerben. In der Posteingangsmappe, die ihm seine Sekretär S vorlegt, findet er ein Bestellformular des Verlags V. Darin wird die Sammlung zum Preis von 1.200 EUR angeboten. Das Formular trägt den Hinweis: „Angebot freibleibend – wir behalten uns vor, Ihr Angebot nach Verfügbarkeit der bestellten Ware anzunehmen.“ R füllt das Formular aus und unterschreibt es. R will die Anschaffung vor dem Absenden aber noch einmal überdenken. Deshalb lässt er die Mappe auf seinem Schreibtisch liegen. Sonst legt er bearbeitete Schriftstücke stets in das Rücklauffach im Zimmer des S. Am nächsten Morgen beschließt R, das Formular nicht abzuschicken.

Noch bevor R in die Kanzlei kommt, holt S die Mappe von seinem Schreibtisch. Er nimmt an, R habe nur vergessen, die Mappe in das Rücklauffach zu legen. S faxt das Bestellformular an V. V bestätigt den Vertragsschluss ebenfalls per Fax. Als R davon erfährt, ruft er sofort bei V an. Er schildert den Vorgang und erklärt, dass er die Sammlung nicht haben wolle.

Fallfrage: Kann V von R Zahlung von 1.200 EUR verlangen?

Fall 2

V betreibt einen Handel mit gebrauchten Wohnmobilen. Am 8.9. besichtigt K dort einen VW-Käfer. Er unterschreibt ein Bestellformular des V über 13.950 EUR. Darin heißt es: „Der Käufer ist an diese Bestellung 10 Tage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt.“

Am 10.9. erklärt V die Annahme per Einschreiben. Die Postbotin trifft K nicht an. Sie hinterlässt einen Benachrichtigungsschein, der keinen Absender nennt. K holt den Brief nicht ab. Nach Ablauf der Lagerfrist geht er am 21.9. an V zurück. V unternimmt daraufhin nichts. Erst im November fordert er K zur Abnahme und Zahlung auf.

Fallfrage: Kann V von K Zahlung von 13.950 EUR verlangen?

Fall 3

E vermietet an M eine Lagerhalle für 200 EUR monatlich. Der Vertrag endet mit Ablauf des 31.12. M kann ihn durch Ausübung einer Option verlängern. Die Erklärung muss der E vertritt, spätestens am 31.12. zugehen.

Am 31.12., einem Mittwoch, wirft ein Bote der M um 15.50 Uhr ein Optionsschreiben in den Briefkasten des E. Auf ihren Briefbögen nennt E als Sprechzeiten „Montag bis Donnerstag 14 bis 17 Uhr“. Am Silvesternachmittag ist das Büro jedoch – wie allgemein üblich – nicht besetzt. E leert den Briefkasten erst am 2.1. E verlangt von M Räumung und Herausgabe der Halle.

Fallfrage: Kann E von M Räumung und Herausgabe der Lagerhalle nach § 546 I BGB verlangen?